



# Merkblatt

## Giardiasis / Lambliasis

### Allgemeines:

Bei **Giardia lamblia** handelt es sich um einen Darmparasiten, der in einer aktiven Lebensform und in einer stabilen Ruheform (Zyste) vorkommt. Giardia lamblia ist weltweit verbreitet und tritt gehäuft in tropischen Ländern auf.

### Inkubationszeit und Krankheitsverlauf

Nach einer Ansteckung mit Giardia lamblia beträgt die Zeit bis zum Ausbruch der Krankheit (Inkubationszeit) in der Regel zwischen 3 – 25 Tage (im Mittel 12 – 15 Tage). Häufig bleibt die Infektion symptomlos. Im Normalfall wird eine Infektion durch das Immunsystem nach wenigen Wochen spontan beseitigt. Wird der Erreger nicht eliminiert, kann es zu Darmbeschwerden und Durchfall kommen. Während die Durchfälle anhalten sind die Parasitenzahlen im Stuhl am höchsten.

**Krankheitszeichen** sind Blähungen, unklare Magen-Darm-Beschwerden, Übelkeit, Erbrechen, krampfartige Bauchschmerzen sowie schleimige, selten blutige Stühle. Normalerweise bleibt der Parasit im Dünndarm. Bei Immunschwäche kann es jedoch zur Besiedelung und Entzündung der Galle und Bauchspeicheldrüse kommen. Auch langwierige Verläufe über Monate treten auf, sie sind gefolgt von Gewichtsverlust, Lactose-Unverträglichkeit und Eiweißverlust.

### Übertragungsweg

Die Erkrankung wird von Mensch zu Mensch, durch kontaminierte Nahrungsmittel, allgemeine Gegenstände oder über Tierkontakt übertragen. Die Zysten von Giardia lamblia werden mit dem Stuhl des Erkrankten ausgeschieden und können durch winzige Stuhlspuren an den Händen (Schmierinfektion) wieder aufgenommen und an andere weiterverbreitet werden (fäkal-oral).

Giardia-lamblia-Zysten bleiben in der Umwelt für einige Zeit infektionstüchtig.

Am häufigsten wird die Erkrankung bei Reisen in Länder mit geringem Hygienestandard erworben, da dort das Trinkwasser oder die Nahrungsmittel durch Abwasser mit Giardia-lamblia-Zysten belastet sein können.

Weiterhin kann ein enger Kontakt zu Erkrankten oder symptomlosen Ausscheidern, z.B. gemeinsames Benutzen von Toiletten bei nicht ausreichender Hygiene, zur Weiterverbreitung der Erkrankung führen. Bei kleinen Kindern kann der Erreger beispielsweise durch infektiösen Stuhl in Windeln übertragen werden.

#### Dienstgebäude

Im Pinderpark 4  
90513 Zirndorf

#### Öffnungszeiten

MO-DO 08:00-16:00 Uhr  
FR 08:00-12:30 Uhr

#### und nach Vereinbarung

MO-DO 07:00-18:00 Uhr

#### Bus & Bahn

**Bus**  
70/72 Landratsamt  
112/152/154 Banderbacher Str.

#### Bahn

R11 Zirndorf Bahnhof

#### Kontakt Vermittlung

Telefon: 0911-9773-0  
Telefax: 0911-9773-1803  
gesundheitsamt@lra-fue.bayern.de  
www.landkreis-fuerth.de

#### Bankverbindung

**Sparkasse Fürth**  
IBAN: DE1176250000190050005  
BIC Code: BYLADEM1SFU  
**Postbank Nürnberg**  
IBAN: DE14760100850006852858  
BIC Code: PBNKDEFF

## Hygienische Maßnahmen

Ansteckend sind die Patienten, solange Erreger mit dem Stuhl ausgeschieden werden. Im privaten Bereich ist v.a. die Aufklärung der Familienmitglieder über evtl. Übertragungsmöglichkeiten wichtig. Zur Vermeidung weiterer Ansteckung sind folgende Maßnahmen empfohlen:

- Leib- und Bettwäsche, Taschen- und Handtücher, Windeln mind. bei 60°C waschen.
- Personenbezogene Verwendung von Handtüchern und Waschlappen.
- Gezielte Desinfektion bei Verunreinigungen des Toilettensitzes
- Händehygiene (Hände mit Seife waschen) nach Toilettenbesuch bzw. nach dem Wickeln, wenn möglich danach Händedesinfektion.
- Bei stillenden Frauen Händedesinfektion vor dem Stillvorgang.
- Falls Sie 2 Toiletten haben, so empfehlen wir eine Toilette ausschließlich für den Erkrankten oder den Ausscheider zu reservieren.

## Infektionsschutzgesetz (IFSG) § 34, § 42

**Kinder unter 6 Jahren**, die an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen Gemeinschaftseinrichtungen **nicht** besuchen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist.

Ansonsten ist eine Zulassung zu Gemeinschaftseinrichtungen nach Abklingen des Durchfalls (geformter Stuhl) möglich.

Personen, die an *Giardia lamblia* erkrankt oder dessen verdächtig sind oder diese ausscheiden, dürfen so lange beim gewerbsmäßigen **Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Lebensmitteln** nicht tätig sein oder beschäftigt werden bis eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Dies gilt sinngemäß auch für Beschäftigte in Küchen von Gaststätten, Kantinen, Krankenhäusern, Altenheimen, Säuglings- und Kinderheimen (sowie im Bereich der Gemeinschaftsverpflegung).

Wir hoffen zumindest einen Teil Ihrer Fragen mit diesem Merkblatt beantwortet zu haben und wünschen baldige Genesung.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre Gesundheitsbehörde

Weitere Informationen [www.rki.de](http://www.rki.de)